

STATUTEN

des Vereins „Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz“

KSBS

Art. 1 Name, Zweck, Sitz

- ¹ Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS/CAPS/CAIS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- ² Der Verein hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes zu fördern. Er bezweckt insbesondere den Meinungsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Bundes sowie die Koordination und Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Er fördert eine einheitliche Praxis im Bereich des Straf- und Strafprozessrechtes.
- ³ Der Verein nimmt namentlich Stellung zu Gesetzesvorhaben des Bundes, erlässt Resolutionen sowie Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Strafrechts und Strafprozessrechtes sowie verwandter Gebiete.
- ⁴ Der Sitz befindet sich am Ort des Sekretariats.

Art. 2 Mitgliedschaft

- ¹ Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein haben die Bundesanwältin bzw. der Bundesanwalt, die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte bzw. (Leitenden) Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte der Kantone (im Folgenden Generalstaatsanwälte genannt) sowie ein(e) weitere(r), jeweils vom Bund oder Kanton delegierte(r) Staatsanwältin oder Staatsanwalt.
- ² Vertretungen sind im Verhinderungsfalle zulässig.

Art. 3 Organisation

Die Konferenz besteht aus

- a) der Mitgliederversammlung (Art. 4)
- b) dem Vorstand von 7 bis 9 Mitgliedern, wenigstens zur Hälfte aus dem Kreise der Generalstaatsanwälte (Art. 5 und 6)
- c) der Plattform der Generalstaatsanwälte (Art. 7)
- d) den assoziierten Staatsanwältekonferenzen (Art. 8)
- e) den Arbeitsgruppen (Art. 9)
- f) einer Revisionsstelle (Art. 10).

Art. 4 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im Herbst statt.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über folgende Angelegenheiten:
 - a) Annahme und Änderung der Statuten
 - b) Aufträge an den Vorstand
 - c) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der Revisionsstelle
 - e) Verabschiedung von Resolutionen
 - f) Verabschiedung von Eingaben, Vernehmlassungen und Vorstössen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - g) Bestimmung des Beitrages oder des Modus zur Bestimmung des Beitrages der Mitglieder.
- ³ In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Abstimmung auch auf dem Zirkulationsweg anordnen.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung sorgt bei der Wahl des Vorstandes für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und -sprachen.

Art. 5 Vorstand

- ¹ Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ³ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Konferenz
 - c) Verabschiedung von Eingaben, Vernehmlassungen und Vorstössen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
 - d) Bestellen von Arbeitsgruppen und deren Leitung
 - e) Einsetzen von Kommissionen ad hoc und deren Leitung
 - f) Pflege der Beziehung zu ausländischen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 6 Präsidentin oder Präsident

- ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und hat den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.
- ² Sie bzw. er vertritt die Konferenz nach aussen und organisiert das Sekretariat.
- ³ Die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren bzw. dessen Verhinderung die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident, bei Verhinderung der beiden vorgenannten das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, ist im Namen der Konferenz unterschriftsberechtigt.

Art. 7 Plattform der Generalstaatsanwälte

Die Plattform der Generalstaatsanwälte wird vom Vorstand in der Regel einmal jährlich im Frühjahr zum Informationsaustausch und zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte für die Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 8 assoziierte Staatsanwältekonferenzen

- ¹ assoziierte Staatsanwältekonferenzen sind:
 - a) die Konferenz der Schweizer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
 - b) die Confédération des autorités de poursuite pénale de la Suisse romande et du Tessin (CAPP),
 - c) weitere Regionalkonferenzen aus drei oder mehreren Kantonen, die auf deren Gesuch hin vom Vorstand zugelassen werden können.

² Bei wesentlichen Geschäften im Sinne von Art. 1 Abs. 2 und 3 sind die assoziierten Staatsanwältkonferenzen vom Vorstand anzuhören.

³ Der Vorstand und die assoziierten Staatsanwältkonferenzen pflegen den regelmässigen Informationsaustausch.

⁴ Die Kompetenz der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 9 Arbeitsgruppen

Der Verein unterhält ständige Arbeitsgruppen, welche vom Vorstand eingesetzt und bestellt werden und diesen, namentlich in folgenden Themen- und Rechtsgebieten, unterstützen:

- a) Gesetzgebung
- b) Rechtshilfe und Zusammenarbeit
- c) Zwangsmassnahmen
- d) Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität
- e) Forensische Medizin und Psychiatrie
- f) Strafzumessung
- g) Einheitlichkeit im Strafprozessrecht (Formularwesen)
- h) Fortbildung
- i) Zusammenarbeit mit der Polizei

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassierin bzw. der Kassier hat ihnen jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu gewähren.

Art. 11 Beiträge

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder und/oder durch andere Zuwendungen gedeckt.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung in Morschach/SZ vom 26. November 2009 angenommen und werden gleichzeitig mit der Schweizerischen Strafprozessordnung unter Aufhebung des Reglements vom 28. Oktober 1994 (mit nachfolgenden Änderungen) in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Vizepräsident